



Satzung des Panda Dojang Kampfsportvereinigung e. V. (PDK)

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sicher gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Panda Dojang Kampfsportvereinigung e. V. (PDK). Er hat seinen Sitz in Dabendorf (Postadresse ist die Adresse des Vorsitzenden) und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 4586 P. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Taekwondo-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Extremismus Klausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religion und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben und sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.



§ 4 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein wird alle dazu notwendigen Maßnahmen und Mittel zu Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder und Sportler des Vereins, die mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu Rechnen.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verbandsanschluss

Die PDK strebt die Mitgliedschaft in einem Verband/Dachverband an. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und geltenden Ordnungen gelten die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des angeschlossenen Verbandes und Dachverbandes.

§ 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder in den Mitgliederversammlungen ab dem 14. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Unter 14 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Ein ordentliches Mitglied ist, wer für das laufende Kalenderjahr Beitrag gezahlt hat.

Eine ruhende Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Passivität kann nicht rückwirkend beantragt werden. Stichtage für die beantragte ruhende Mitgliedschaft ist der 31.1. und der 31.7. eines Kalenderjahres.



Ein ordentliches Vereinsmitglied kann zu einem Ehrenmitglied ernannt werden. Näheres dazu regelt die Ordnung „Ehrenordnung“.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die „Finanzordnung“.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- der Kassenwart
- der Verantwortlichen für Kinder/Jugend und Frauen
- der verantwortliche für Revision und Kassenprüfung

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen volljährig sein.



Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Abweichend von § 32 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Gesamtvorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ist für eine Wahl erforderlich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Ehrenmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl kann auf Antrag geheim erfolgen.



§ 14 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Auszeichnungsvorschläge,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder mündlich im vorausgehenden Training. Sie kann zusätzlich über die Webseite des Vereins bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Der Vereinsvorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben können oder müssen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.



§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird zu Beginn der Mitgliederversammlung eine anwesende Person auf Vorschlag der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zum Protokollführer ernannt.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Es werden keine Daten zur sexuellen Orientierung, politischen Gesinnung, Gesundheit oder Daten die Rückschlüsse zur finanziellen Situation gespeichert. Daten zur Gesundheit werden nur zur in direktem Bezug zum Sport erfragt.

Weitere Erläuterungen sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erläutert.



§ 19 Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins fallen die gemeinnützigen Zwecke und damit die Steuerbegünstigung weg. Das Vermögen des Vereins fällt an die Umweltorganisation GREENPEACE. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Greenpeace e.V.
Hongkongstr. 10
20457 Hamburg

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Es ist dann durch Satzungsänderung diejenige Regelung zu beschließen, die in ihren wirtschaftlichen Folgen der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 21 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.02.2023 angenommen und tritt mit dem Tage der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft. Mit diesem Tage treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.